

BARBETRAG UND BEKLEIDUNGSPAUSCHALE

ab 01.01.2021

Barbetrag und Bekleidungs pauschale ab 01.01.2021

Barbetrag zur persönlichen Verfügung gem. § 27b Abs. 2 SGB XII

Ab 01.01.2020 ändert sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 von monatlich bisher 432,00 € auf 446,00 €.

Diese Anhebung wirkt sich unmittelbar auf den Barbetrag für in Einrichtungen untergebrachte Leistungsberechtigte aus.

Ab 01.01.2021 erhöht sich der monatliche Barbetrag von bisher 116,64 € auf **120,42 €** (27 % von 446,00 €).

Ein festgesetzter Zusatzbarbetrag (nach § 133a SGB XII) kann für die Dauer der stationären Betreuung in Ihrer Einrichtung weiterhin ausbezahlt werden und neben dem Grundbarbetrag mit uns abgerechnet werden.

Für Empfänger von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gelten die Regelungen entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Beendigung der stationären Betreuung oder bei einer Unterbrechung im Leistungsbezug der Anspruch auf Zusatzbarbetrag dauerhaft entfällt.

Empfänger von Blindengeld oder Blindenhilfe erhalten keinen Barbetrag.

Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII

Leistungsberechtigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen erhalten **ab 01.01.2021** weiterhin antragsunabhängig unverändert eine monatliche Bekleidungs pauschale in Höhe von **22,00 €**.

Wir bitten Sie, die Bekleidungs pauschale –zusammen mit dem Barbetrag– an die Leistungsberechtigten ausbezahlen und mit den Heimkosten in Rechnung zu stellen.

Hinweise

Zusatzkosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer

Mit Rundschreiben vom 03.04.2019 haben wir Sie über die Beschlussfassung des Ausschusses für Soziales des Bezirks Oberfranken vom 04.04.2019 und die damit verbundenen Verfahrensregelungen bei Einzelzimmerunterbringungen informiert (s. nachstehend).

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Übernahme von Zusatzkosten **aufgrund der Verlegung** in ein Einzelzimmer **jedoch erst ab Kenntnis** (§ 18 SGB XII) erfolgen kann.

Wir bitten Sie daher, uns Verlegungen in Einzelzimmer zeitgerecht (schriftlich oder telefonisch) mitzuteilen.

Ausnahmen:

Bei Heimaufnahmen in ein Einzelzimmer werden die Mehrkosten auch ohne vorherige Kenntnis einer Einzelzimmerunterbringung übernommen. Zur Vermeidung von Irritationen bitten wir jedoch, uns bereits bei Heimaufnahme die jeweilige Belegung (im Einzel-/Doppelzimmer) mitzuteilen.

Weiterhin werden die Mehrkosten auch wegen Coronabedingter Quarantäne (z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt) auch ohne vorherige Kenntnis übernommen.

Auszug aus unserem Rundschreiben vom 03.04.2019

Unterbringung in Einzelzimmern stationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen

Der Ausschuss für Soziales des Bezirks Oberfranken hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Beschluss gefasst, bei Einzelzimmerunterbringungen in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen künftig auf die Vorlage ärztlicher Berichte oder Stellungnahmen der Einrichtungen zu verzichten. Es ist somit künftig ausreichend, in der „Bedarfsmitteilung“ anzukreuzen, ob die Aufnahme im Einzel- oder Doppelzimmer erfolgen wird.

Abschließend darf ich mich bei Ihnen für die gute und stets konstruktive Zusammenarbeit im für uns alle sehr herausfordernden vergangenen Jahr bedanken.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich – auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung – ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute, vor allem Gesundheit für das neue Jahr.

Trautmann-Janovsky
Leiterin der Sozialverwaltung